

Relevanz der Europäischen Menschenrechtskonvention im vermögensrechtlichen Verfahren und Grundsätze des Beschwerdeverfahrens beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg

Von Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Berlin

1. Vorbemerkung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober 2009 (5. Sektion) als sogenannte „Kleine Kammer“ in zwei vermögensrechtliche Angelegenheiten betreffenden Individualbeschwerden gemäß Art. 34 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) Entscheidungen über die Zulässigkeit zugunsten der Beschwerdeführer getroffen. Er hat dabei festgestellt, dass beide Beschwerden zulässig sind und schwerwiegende sachliche und rechtliche Fragen aufwerfen, die einer Prüfung der Begründetheit der Beschwerden bedürfen. Es handelt sich dabei um die Entscheidungen in Sachen Gerd Göbel¹⁾ sowie Edith Althoff u. a.²⁾ gegen Deutschland.

Aus Anlass dieser veröffentlichten Entscheidungen ist der Autor gebeten worden, die wesentlichen materiellen Fragen der EMRK im Vermögensrecht darzulegen sowie anhand der genannten Entscheidungen plastisch zu machen. Ohne solche Kenntnisse ist kaum verständlich, warum ausgerechnet die Konstellationen in den Fällen Göbel und Althoff vom EGMR als vertieft prüfungswürdig angesehen werden. Das gilt, zumal die genannten Zwischenentscheidungen nur den Sachverhalt und Argumentationsaustausch der Parteien wiedergeben, aber, wie stets in diesem Verfahrensstand üblich, keine rechtliche Bewertung desselben vornehmen.

Warum ist eine bloße Zwischenentscheidung über die Zulässigkeit einer Beschwerde beim EGMR überhaupt berichtenswert? Schließlich ist doch über die Begründetheit der Beschwerde noch nicht entschieden worden und damit der Ausgang des Verfahrens in Straßburg noch völlig offen. Um zunächst die Bedeutung der genannten Zwischenentscheidungen zu erklären, aber vor allem auch den dem deutschen Rechtsanwender zumeist kaum bekannten Verfahrensgang einer EGMR-Beschwerde zu erläutern, soll zunächst vorab der erst jüngst deutlich modifizierte Verfahrensverlauf im Beschwerdeverfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geschildert werden. Im Folgenden sollen dann als Schwerpunkt dieses Aufsatzes aus Anlass der o. g. Entscheidungen, die zeigen, dass auch im Vermögensrecht bei bestimmten Konstellationen der EGMR eine Beschwerde ernsthaft prüft, die materiellen Grundsätze der Konvention, die in diesem Rechtsbereich i. d. R. einschlägig sind, dargestellt werden. Im Anschluss soll dann vor dem Hintergrund dieser zuvor geschilderten

Grundsätze verdeutlicht werden, welche konventionsrechtlichen Grundprobleme bei den konkreten Fällen Althoff und Göbel eine Rolle spielen könnten. Dabei sollen aber die sich in diesen Fällen möglicherweise stellenden konventionsrechtlichen Fragen nur aufgezeigt werden, um zu verdeutlichen, warum die Parteien so argumentieren, wie in den Entscheidungen wiedergegeben. Schon aus Rücksicht auf die noch laufenden Verfahren (an denen der Autor nicht beteiligt ist) und Respekt vor dem Gerichtshof, der alleine über die Beschwerden zur Entscheidung berufen ist, wird aber darauf verzichtet, eine abschließende konventionsrechtliche Bewertung dieser Fragen vorzunehmen. Um dem im Vermögensrecht tätigen Anwalt zur Prüfung der Zulässigkeit einer Beschwerde beim EGMR sowie ggf. zum Verfassen einer Beschwerdeschrift eine Hilfe an die Hand zu geben, wird in diesem Heft ferner noch ein „Prüfschema“ zur Zulässigkeit einer EGMR-Beschwerde abgedruckt (Seite 83), das der Autor für das Deutsche Anwaltsblatt entwickelt hat³⁾.

2. Verfahrensgang einer Individualbeschwerde gem. Art. 34 EMRK

Das Beschwerdeverfahren beim EGMR ist ein mehrstufiges Verfahren, das auf mehreren Stufen die Vielzahl der eingereichten Beschwerden filtert.

Eine Zwischenentscheidung über die Zulässigkeit wie in den Fällen Althoff und Göbel ist die letzte, in der heutigen Praxis vom Gerichtshof eher selten begangene Stufe vor einer Endentscheidung. In der Praxis entscheidet der Gerichtshof heute durch die („Kleine“) Kammer diejenigen Fälle, die mit einem Judgment, also Urteil beendet werden, im Wege einer gemeinsamen Entscheidung über Zulässigkeit und Begründetheit, auch wenn gem. Art. 29 Abs. 3 EMRK⁴⁾ eine gesonderte Entscheidung der Kammer über die Zulässigkeit eigentlich die Regel sein sollte. Zu einem Endurteil kommt es nach einer Zwischenentscheidung über die Zulässigkeit dann aber manchmal gar nicht mehr, weil das Verfahren in solchen Fällen nicht selten mit einem „friendly settlement“, also einer gütlichen Einigung beendet wird. Schon vor einer Zwischenentscheidung, insbesondere bereits mit der Zustellung der Beschwerde an den Vertragsstaat (dazu sogleich mehr), fragt der Gerichtshof die Parteien i. d. R. danach, ob diese sich eine gütliche Einigung vorstellen können. Ein fortgeschrittener Verfahrensstand mit deutlichen Äußerungen des Gerichtshofs zur Zulässigkeit der Beschwerde und zur Not-

wendigkeit der vertieften Prüfung schwerwiegender Fragen wird vom Vertragsstaat oft als Signal für eine gütliche Einigung verstanden.

Im Einzelnen gilt zum Verfahrensverlauf einer EGMR-Beschwerde Folgendes:

Nachdem erst am 18. Februar dieses Jahres, kurz vor Eröffnung der Ministerkonferenz um die Reform des stark belasteten Straßburger Gerichtshofes, der russische Justizminister Alexander Konowalow die seit langem erhoffte Ratifizierungsurkunde Rußlands zum 14. Zusatzprotokoll (ZP) überreicht hat, das jetzt am 1. Juni 2010 in Kraft tritt, gelten die darin enthaltenen Modifikationen des Beschwerdeverfahrens für alle Vertragsstaaten, die partiell bereits seit Mitte vergangenen Jahres wegen der bisherigen Blockadepolitik Rußlands von einigen anderen Staaten im 14bis ZP vom 27. Mai 2009 etabliert worden waren. Deutschland war einen anderen Weg gegangen und hatte die Annahme der im Madrider Abkommen vom 12. Mai 2009⁵⁾ vereinbarten vorläufigen Anwendung bestimmter Bestimmungen des 14. ZP mit Wirkung zum 1. Juni 2009 erklärt.

Mit Inkrafttreten des 14. ZP kann nun bei einfach zu beurteilenden Fällen zunächst eine Vorprüfung der Beschwerde durch einen Einzelrichter (Art. 27 EMRK⁶⁾) erfolgen. Vor der verhältnismäßig kurzen Übergangsphase des Madrider Abkommens bzw. des 14. Zusatzprotokolls (bei Beschwerdeverfahren aus Staaten, die keinen dieser Wege gegangen sind, wie etwa Rußland, Rumänien und andere, aber auch noch bis zum Inkrafttreten des 14. ZP am 1. Juni 2010) musste diese Vorprüfung der Beschwerde stets noch durch einen aus drei Richtern bestehenden Ausschuss (Committee) erfolgen. Die jetzi-

1) Göbel / J. Deutschland, Beschluss vom 13.10.2009, No. 35023/04, ZOV 2010, 11 ff.

2) Althoff / J. Deutschland, Beschluss vom 13.10.2009, No. 5631/05, ZOV 2010, 12 ff. (das in der ZOV abgedruckte Aktenzeichen - 2059/09 - ist ein Druckfehler)

3) „Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“ von Stefan von Raumer, Stand März 2009, abgedr. in AnWB, Jahrgang 59, 5/2009, 324 ff., nach Erstabdruck eingetretene Änderungen durch das 14. ZP wurden hier eingearbeitet

4) In der ab dem 1. Juni 2010 für alle Vertragsstaaten der EMRK geltenden Fassung des 14. ZP (dazu sogleich mehr) ist die gleichlautende Vorschrift in einem Art. 29 Abs. 2 a enthalten und Art. 29 Abs. 3 gestrichen.

5) Doc. CM (2009) 71rev2, abgedr. in Satorius II 130 a)

6) weitere Zitate aus der EMRK betreffen die Fassung der EMRK in der Form des am 1. Juni 2010 in Kraft tretenden 14. ZP, das nach dem Madrider Abkommen für Deutschland bereits in den wesentlichen Bestimmungen seit dem 1. Juni 2009 gilt.

ge Einzelrichterprüfung ebenso wie die früher stets erfolgte erste Ausschussprüfung kann zu einer Erklärung der Beschwerde für unzulässig oder zur Streichung der Beschwerde aus dem Register führen, wenn dies ohne weitere Prüfung möglich ist.

Falls eine Verwerfung in diesem Sinne nicht ohne weitere Prüfung möglich ist, übermittelt der Einzelrichter die Beschwerde an den Ausschuss oder an die Kammer zur weiteren Prüfung (Art. 27 Abs. 3 EMRK). In dem Prüfungsverfahren beim Ausschuss kann wiederum dieser die Beschwerde einstimmig für unzulässig befinden bzw. die Beschwerde aus dem Register streichen, wenn eine solche Entscheidung durch den Ausschuss ohne weitere Prüfung getroffen werden kann (Art. 28 Abs. 1 a EMRK). Alternativ kann der Ausschuss jetzt nach den neuen Regeln des 14. ZP, die über das Madrider Abkommen heute schon für Deutschland gelten, auch schon ein Urteil über die Begründetheit fällen, wenn ein Fall von „well established case-law“ vorliegt, also die mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen der Auslegung oder Anwendung der Konvention bereits Gegenstand einer etablierten Rechtsprechung des Gerichtshofs sind (Art. 28 Abs. 1 b EMRK). In solchen Fällen ist die Entscheidung endgültig. Es gibt dagegen kein Rechtsmittel (Art. 28 Abs. 3 EMRK).

Erfolgt keine Entscheidung über die Unzulässigkeit gem. Art. 27 oder Art. 28 Abs. 1 a EMRK und auch kein Urteil gem. Art. 28 Abs. 1 b EMRK, so entscheidet die mit sieben Richtern besetzte sogenannte „Kleine Kammer“ (Art. 29 Abs. 1 EMRK). Auch diese kann die Beschwerde für unzulässig erklären oder aus dem Register streichen (Art. 54 Abs. 1 Verfahrensordnung [VerfO]). Tut sie das nicht, so kann sie den Beschwerdeführer insbesondere auffordern, weitere Auskünfte zu geben oder weiteres Material vorzulegen oder aber die Beschwerde an den beklagten Staat zustellen und diesen zur Stellungnahme zur Beschwerde auffordern, oft verbunden mit einem konkreten Fragenkatalog des Gerichtshofs. Die Stellungnahme der Regierung erhält dann wiederum der Beschwerdeführer zur Stellungnahme (Art. 54 Abs. 2 VerfO).

Dieses Prozedere führt dazu, dass der weit überwiegende Teil der beim EGMR eingereichten Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland bereits in den oben genannten Verfahren für unzulässig erklärt oder aus dem Register gestrichen und der Bundesrepublik Deutschland die Beschwerde noch nicht einmal zugestellt wird. Nur von den wenigen Verfahren, die nach dem geschilderten Prozedere überhaupt die Kammer erreichen,⁷⁾ wird dann ein substantieller Anteil der Regierung zugestellt, und diese wird zur Stellungnahme aufgefordert. Eine solche Stellungnahmemöglichkeit der Parteien gibt es jetzt auch in den Fällen, in denen der Ausschuss neuerdings nach Art. 28 Abs. 1 b EMRK bei „well established case-law“ selbst entscheiden kann.

Die bloße Zustellung der Beschwerde bei der Bundesrepublik Deutschland mit Aufforderung zur Stellungnahme, selbst noch ohne eine Zwischenentscheidung über die Zulässigkeit, also auch noch ohne jede ausdrückliche Festlegung des Gerichtshofs auch nur zur Zulässigkeit der Beschwerde kann damit aus anwaltlicher Sicht schon als ganz beträchtliches Signal gewertet werden, dass die Beschwerde ernst genommen wird und steht für eine damit immerhin potentielle Verurteilungsmöglichkeit der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtshof verbindet daher schon die bloße Zustellung der Beschwerde bei der Bundesrepublik Deutschland oft mit einer Nachfrage an beide Vertragsparteien, ob diese sich vorstellen können, das Beschwerdeverfahren im Wege der gütlichen Einigung zu bereinigen. Das wird dann i. d. R. in solchen Fällen von der Bundesregierung auch ernsthaft geprüft. Das gilt natürlich auch in den Fällen, in denen sogar schon eine begründete Zwischenentscheidung des Gerichtshofs über die Zulässigkeit vorliegt. In dieser formuliert der Gerichtshof i. d. R. ja auch, wie auch in den hier zu besprechenden Verfahren geschehen, die Rügen würden schwerwiegende rechtliche und sachliche Fragen aufwerfen, die im derzeitigen Stand des Verfahrens nicht gelöst werden könnten, sondern einer Prüfung in der Hauptsache bedürften.

Kommt es nach der Zustellung der Beschwerde nicht zu einer gütlichen Einigung im Verfahren, so entscheidet i. d. R. die („Kleine“) Kammer über die Beschwerde. Dies geschieht zumeist auch ohne vorherige mündliche Verhandlung, die in der Praxis des Gerichtshofs zur Ausnahme für besondere Fälle geworden ist. Eine förmliche Zwischenentscheidung über die Zulässigkeit wie in den Fällen Althoff und Göbel ist in der Praxis des Gerichtshofs eher selten und kann ein Signal dafür sein, dass eine Verletzung der Menschenrechtskonvention im konkreten Beschwerdefall jedenfalls möglich erscheint, zumal schon die Zulässigkeitsprüfung einer Beschwerde beim EGMR vielfache Vorgriffe und Bezüge auf die Begründetheitsprüfung enthält⁸⁾.

Zur Vervollständigung der Schilderung des Verfahrensablaufs sei noch erwähnt, dass ausnahmsweise die („Kleine“) Kammer die Beschwerde auch ohne eigene Entscheidung an die Große Kammer abgeben kann, wenn schwerwiegende Auslegungsfragen oder eine mögliche Abweichung von einem früheren Urteil der Großen Kammer im Raum stehen (Art. 30 EMRK). Auf diese Weise kann die mit 17 Richtern besetzte Große Kammer auch die erste und einzige Entscheidungsinstanz des Gerichtshofs sein. Im Übrigen kann aber auch gem. Art. 43 EMRK in Ausnahmefällen nach einem Urteil der („Kleinen“) Kammer die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragt werden.

Mit Kenntnis dieses Verfahrensablaufs wird deutlich, dass der jetzige Verfahrensstand in

beiden hier besprochenen Fällen eine Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention als zumindest nicht ausgeschlossen erscheinen lässt. Immerhin steht bereits fest, dass es in beiden Angelegenheiten zu einem Urteil (Judgement), in der Regel der („Kleinen“) Kammer kommen wird, so die Parteien sich nicht gütlich einigen. Nach einer Gesamtstatistik des EGMR zum 1. Januar 2009 gab es von 1959 bis einschließlich 2008 nur 136 Judgements in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gegenüber 16.049 unzulässigen bzw. aus dem Register gestrichenen Beschwerden. In 59 % dieser Urteile wurde eine Verletzung der Konvention und in 28 % keine Verletzung der Konvention festgestellt. Neben 6 % anderweitiger Entscheidungen gab es in 7 % der Fälle eine gütliche Einigung⁹⁾.

Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass es in einer der beiden oder in beiden Angelegenheiten zur gütlichen Einigung kommt, so dass weitere inhaltlich begründete Entscheidungen des EGMR möglicherweise nicht mehr ergehen werden. Im Falle einer gütlichen Einigung erlässt der EGMR allerdings eine sogenannte „strike out decision“ (Art. 39 Abs. 3 EMRK), in der er, ähnlich wie bei den hier besprochenen Zwischenentscheidungen über die Zulässigkeit, im Wesentlichen den Sachverhaltsvortrag sowie die wesentlichen Rügen des Beschwerdeführers wiedergibt, ohne diese aber selbst rechtlich zu bewerten. In der „strike out decision“ wird dann auch im Volltext die zwischen den Parteien geschlossene gütliche Einigung einschließlich aller Details, etwa auch aus gezahlter Vergleichssummen o. Ä., abgedruckt und veröffentlicht¹⁰⁾.

3. Im Vermögensrecht maßgebliche Grundsätze aus Art. 1 des 1. ZP zur EMRK (Eigentumsschutz)

Da die Beschwerdeverfahren Göbel und Althoff nur Anlass für die vorliegende generelle Darstellung konventionsrechtlicher Problemkreise im Vermögensrecht waren, beschränken sich die folgenden Ausführungen nicht auf die sehr spezifischen Probleme dieser beiden Verfahren. Vielmehr soll ein allgemeiner Überblick über die Besonderheiten des konventionsrechtlichen Eigentumsschutzes in vermögensrechtlichen Verfahren gegeben werden:

7) Statistiken sind zu finden unter www.echr.coe.int

8) Dies gilt insbesondere für die schon im Rahmen der Zulässigkeit zu prüfende Frage, ob die Konvention im konkreten Fall *ratione materiae*, *ratione loci*, *ratione personae* und *ratione temporis* einschlägig ist; hierzu und zu weiteren Details der Zulässigkeitsprüfung wird auf das oben in Fn. 3 zitierte Prüfschema über die Zulässigkeit einer EGMR-Beschwerde des Autors verwiesen.

9) „Statistics for Germany on 1 January 2009“ unter www.echr.coe.int

10) vgl. etwa *strike out decision* vom 9.5.2007 i. S. Dömel / J. Deutschland, Beschwerde No. 31828/03, ZOV 2007, 27

Der Eigentumsschutz in Art. 1 des 1. ZP EMRK weist ebenso Parallelen zum Eigentumsschutz in Art. 14 GG auf wie substantielle Unterschiede zur grundgesetzlichen Eigentumsverbürgung. Bei vermögensrechtlichen Fragestellungen ist zunächst einmal zu beachten, dass eine Verletzung des Art. 1 des 1. ZP *ratione temporis*, also von dessen zeitlichem Geltungsbereich her von vornherein ausscheidet, wenn der Beschwerdeführer sich lediglich auf eine Eigentumsposition stützt, die ihm etwa durch einen Enteignungsakt bereits vor Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. konkret des 1. ZP zur EMRK¹¹⁾ abhanden gekommen ist. So konnten sich etwa die Opfer der sog. „Demokratischen Bodenreform“ in der sowjetischen Besatzungszeit in Deutschland beim EGMR für ihren Vortrag einer Verletzung des in Deutschland erst am 13. Februar 1957 in Kraft getretenen 1. ZP von vornherein nicht auf den Verlust ihrer Eigentumsrechte durch Vollzugsakte etwa in Durchführung der Bodenreformverordnungen vom Oktober 1945 berufen¹²⁾.

Der Gerichtshof akzeptiert in ständiger Rechtsprechung auch nicht die Argumentation, ein vor Inkrafttreten der Konvention zunächst erlittener Vermögensverlust wirke in der Person des Enteigneten über die Zeit fort, so dass dann dieser mit Inkrafttreten des 1. ZP die immer noch nicht geschene Wiederherstellung seiner Rechte im Sinne der Rüge eines Zustandes eines fortdauernden Eigentumsentzuges zum Gegenstand einer Beschwerde wegen Verletzung des Art. 1 des 1. ZP machen könne¹³⁾. Insoweit sieht der Gerichtshof eine Enteignungsmaßnahme als einen punktuellen und abgeschlossenen Rechtsakt an, der, wenn er vor Inkrafttreten der Konvention erfolgte, nach Inkrafttreten der Konvention keine rückgängigen Fortwirkungen hat.

Als Ausnahme von diesem Grundsatz hat der EGMR in Sachen *Loizidou* im Falle der Teilung Zyperns befunden, eine griechische Beschwerdeführerin, der durch die Teilung Zyperns der Zugang zu ihrem im türkischen Teil Zyperns liegenden Grundstück verwehrt wurde, werde dieser unter fortdauernder Verletzung von Art. 1 des 1. ZP vorenthalten¹⁴⁾. Dabei spielte jedoch eine maßgebliche Rolle, dass die türkische Besetzung der fraglichen griechisch-zyprischen Gebiete vom Gerichtshof als fortdauernd völkerrechtswidriger Zustand, der auch eine fortdauernde faktische Zugangsbeschränkung bewirke, angesehen wurde.

Wenngleich eine Vielzahl von vermögensrechtlichen Fragestellungen nach den genannten Grundsätzen damit die Problematik des zeitlichen Geltungsbereichs der Europäischen Menschenrechtskonvention haben, ist eine Rüge gem. Art. 1 des 1. ZP trotz Enteignungsmaßnahmen vor Inkrafttreten der Konvention dann möglich, wenn der Vertragsstaat nach Inkrafttreten des Art. 1 des 1. ZP dem Betroffenen wiederum im Zusammenhang mit der Enteignungsmaßnahme eine Eigentumsposi-

tion im Sinne des Art. 1 des 1. ZP eingeräumt hat¹⁵⁾. Das muss kein Volleigentum gewesen sein, denn Art. 1 des 1. ZP schützt auch sogenannte „legitimate expectations“, also berechnete Erwartungshaltungen auf Erhalt von Eigentum. Damit sind nicht bloße Hoffnungen auf Rückerhalt von Eigentum gemeint, sondern nur konkrete, auf Eigentuserlangung zielende, dem nationalen Recht oder der ständigen nationalen Rechtsprechung zu entnehmende und grundsätzlich einklagbare Rechtsansprüche auf Eigentum¹⁶⁾.

So kann etwa auch das nach Inkrafttreten des Art. 1 des 1. ZP geschaffene deutsche Vermögensgesetz, wenn es Rückgabeansprüche für Enteignungsmaßnahmen schafft, die sich vor Inkrafttreten des 1. ZP ereignet haben, schützenswerte Eigentumspositionen im Sinne einer „legitimate expectation“ schaffen, die für sich genommen dem Eigentumsschutz unterfallen. Das Gleiche gilt für Ansprüche aus dem Vermögensgesetz auf Rückgabe, zur Wiedergutmachung von Eigentumsentziehungen, die sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Konvention ereignet haben, also die etwa in der ehemaligen DDR erfolgten. Hier ist die der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtete Bundesrepublik Deutschland gehalten, diese von ihr selbst unter der Geltung der Konvention als Eigentumsposition etablierten Ansprüche auch zu gewähren bzw. diese nur unter den Einschränkungen des Art. 1 des 1. ZP zu beschränken.

So dürfte etwa die (ggf. weisungsbedingte) Weigerung eines Vermögensamtes, einen nach damals aktuell bestehender Gesetzeslage und ständiger Rechtsprechung des BVerwG bestehenden und entscheidungsreifen Anspruch auf ein Ersatzgrundstück gemäß § 9 VermG zu erfüllen, allein weil in Aussicht stand, dass diese Norm (irgendwann) durch den deutschen Gesetzgeber gestrichen werden würde, gegen Art. 1 des 1. ZP zur EMRK verstoßen haben. Wenn bei Entscheidungsreife eines solchen Anspruchs nach gefestigter Rechtsprechungs- und Gesetzeslage die Anspruchsberechtigung feststand, die Entscheidung über den Anspruch aber bewusst so lange verzögert wurde, bis der Gesetzgeber die fragliche Anspruchsnorm ersatzlos gestrichen hatte, liegt darin zumindest ein Eingriff in eine nach gegebener Gesetzeslage und ständiger Rechtsprechung begründete konkrete Anspruchsposition auf Erhalt eines Vermögenswertes, also in eine „legitimate expectation“¹⁷⁾.

Zu beachten ist allerdings, dass der Gerichtshof sich keineswegs als „vierte Instanz“ zur Überprüfung nationaler Rechtsverstöße verstehen lassen will, was im Übrigen einen der häufigsten Gründe der Verwerfung einer Beschwerde als offensichtlich unzulässig darstellt. Damit ist aber auch bei der Frage, ob oder ob nicht im Einzelfall ein aus nationalem Recht herleitbarer Anspruch auf Eigentum im Sinne einer „legitimate expectation“ darstellt, i. d. R. – mit der

Grenze der willkürlichen Rechtsauslegung der nationalen Gerichte – primär auf die nationale Rechtsprechung abzustellen. Das war etwa auch das Motiv, warum im o. g., hier geführten Verfahren *Dömel* nach Wegfall der Anspruchsgrundlage (§ 9 VermG) im Verpflichtungsklageverfahren auf Erhalt eines Ersatzgrundstückes zur Vereinfachung der schon geplanten späteren EGMR-Beschwerde vorsorglich keine Klagerücknahme beim Verwaltungsgericht, sondern eine Klageumstellung von der Verpflichtungs- bzw. Untätigkeitsklage auf Erhalt eines Ersatzgrundstückes auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage erfolgte, der das VG Dresden dann auch stattgab¹⁸⁾. So konnten dem EGMR konkrete Feststellungen eines deutschen Gerichtes sogar im konkreten Beschwerdefall zum Beleg einer in diesem Fall gesetzlich begründeten und auch nach deutscher Rechtsprechung anerkannten Anspruchsposition i. S. einer „legitimate expectation“ auf Erhalt eines Ersatzgrundstückes präsentiert werden, in die dann eingegriffen worden war. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist es allerdings für das Bestehen einer „legitimate expectation“ auch nicht zwingend, dass staatliche Stellen der Anspruch des Betroffenen auch anerkannt haben¹⁹⁾. Entscheidend ist vielmehr, ob der Anspruch eine ausreichende Grundlage im geschriebenen staatlichen Recht oder in einer ständigen Rechtsprechung findet²⁰⁾.

Nicht übersehen kann man bei alledem die auf den ersten Blick dem deutschen Juristen ungewohnt erscheinende Konsequenz, dass jedenfalls im Ergebnis die Europäische Menschenrechtskonvention für ihre Vertragsstaaten keineswegs einheitliche Standards gerade im Bereich des Restitutionsrechts schafft, zumindest nicht solche, die unabhängig wären von der nationalrechtlichen Ausgestaltung des

11) Das 1. ZP zur EMRK vom 20.3.1952 ist von Deutschland am 13.2.1957 ratifiziert worden und an diesem Tage in Kraft getreten.

12) EGMR (GK), v. Maltzan u. a. / Deutschland, 2.3.2005, No. 71916/01 u. a. EuGRZ 2005, 305 ff.

13) v. Maltzan u. a. / Deutschland, a.a.O. sowie jüngst etwa *Preußische Treuhand GmbH & Co. KG* / Polen, 7.10.2008, No. 47550/06, EuGRZ 2008, 685 m.w.H.

14) *Loizidou* / Türkei (Hauptsache), 18.12.1996, No. 15318/89, EuGRZ 1997, 555

15) EGMR (GK), *Broniowski* / Polen, 22.6.2004, No. 31443/96, EuGRZ 2004, 472

16) zur Abgrenzung zwischen Hoffnung und „legitimate expectation“ etwa v. Maltzan u. a. / Deutschland a.a.O.

17) Ob dieser Eingriff das Eigentumsrecht i. S. d. Art. 1 des 1. ZP verletzte, wurde vom EGMR nicht entschieden, nachdem das Beschwerdeverfahren im Wege der gütlichen Einigung beendet wurde, vgl. „strike out decision“ *Dömel* / Deutschland, a.a.O.; zur näheren konventionsrechtlichen Bewertung der Vorgänge um die Streichung des § 9 VermG, von Raumer, ZOV 2007, 27 „Der Fall *Dömel* – Die Streichung des § 9 VermG auf dem Prüfstand der Europäischen Menschenrechtskonvention“, IFLA 2007, Nr. 6, Seite 459 ff.

18) VG Dresden, Urteil vom 11.3.2003, 13 K 2417/98, ZOV 2003, 197 ff.

19) *Pressos Compania Naviera SA* u. a. / Belgien, Urteil vom 20.11.1995, SérA, Nr. 332, S. 21 § 31; ÜJZ 1996, 275

20) EGMR [GK], *Draon* / Frankreich, Grk vom 16.10.2005, 1513/03, Nr. 68, zitiert aus www.echr.coe.int

jeweiligen Restitutionsrechtes. Denn wenn ein Staat, etwa für Enteignungsmaßnahmen vor Inkrafttreten der Konvention oder aber, wie im Fall der DDR, in einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs der Konvention gesetzgeberisch keinerlei Rückgabeansprüche etabliert, wird er grundsätzlich vom EGMR auch nicht wegen Verletzung des Art. 1 1. ZP verurteilt werden können, wenn er ganz entsprechend dieser nationalen Rechtslage keine Rückgabe leistet. Der (erste) Eigentumsentzug erfolgte in diesem Fall ja außerhalb des zeitlichen oder räumlichen Geltungsbereichs der Konvention. Nach Inkrafttreten des 1. ZP aber hat der fragliche Staat keine (neuen) Rechtsansprüche und damit auch keine „legitimate expectations“ geschaffen, deren Verletzung er sich vorhalten lassen müsste. Hat er aber solche Ansprüche einmal etabliert, kann deren Beeinträchtigung gegen Art. 1 des 1. ZP verstoßen.

Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR verpflichtet Art. 1 des 1. ZP aber auch nicht etwa die Vertragsstaaten, Rückgabeansprüche auf Vermögenswerte zu etablieren, die vor Inkrafttreten der Konvention enteignet wurden und dann auf den Vertragsstaat übergangen, wie etwa nach der deutschen Wiedervereinigung. Art. 1 des 1. ZP legt dem Vertragsstaat auch keine Beschränkung auf, nach freiem Ermessen die Voraussetzungen zu regeln, unter denen er bereit ist, Eigentum an enteignete Personen herauszugeben²¹. Ein Staat, der aber in einem gewissen Umfang Rückgaberegungen nach Inkrafttreten der Konvention für Enteignungsmaßnahmen, die sich selbst einer konventionsrechtlichen Bewertung entziehen, geschaffen hat, kann verurteilt werden, wenn er in diese von ihm dann letztlich selbst erst etablierten Eigentumspositionen unberechtigt eingreift.

Gleichzeitig wird damit aber deutlich, was auch für die hier genannten Fälle von Bedeutung ist, dass nämlich gerade grundsätzliche Gesetzes- oder auch Rechtsprechungsänderungen im Bereich bereits etablierter vermögensrechtlicher Rückgabeansprüche zu konventionsrechtlichen Spannungen führen können. Dass dies auch bei weniger offensichtlichen Konstellationen als etwa der entschädigungslosen gesetzgeberischen Streichung oder schlichten Nichtanwendung einer Anspruchsnorm, wie etwa der des § 9 VermG, der Fall sein kann, in Eigentumsrechte i. S. d. Art. 1 des 1. ZP aber gerade auch durch die Begründung von Restitutionsansprüchen eingegriffen werden kann, zeigen gerade die hier im Folgenden besprochenen Fallkonstellationen.

Wie bei Art. 14 GG bedeutet aber nicht etwa schon jeder Eingriff in eine Eigentumsposition i. S. d. Art. 1 des 1. ZP auch schon eine Verletzung dieser Eigentumsgewährleistungsnorm. Vielmehr sind Eingriffe grundsätzlich zulässig. Sie dürfen allerdings nur aufgrund eines Gesetzes, im öffentlichen Interesse sowie in verhältnismäßiger Form, was in der Regel bedeu-

tet, mit einer angemessenen Entschädigung, erfolgen. Im oben zitierten Fall Dömel bestand etwa das Problem, dass die Nichtanwendung der damals noch geltenden, durch § 9 VermG normierten Gesetzeslage und der ständigen Rechtsprechung hierzu durch das zuständige Vermögensamt keine gesetzliche Grundlage hatte, sondern dem allenfalls eine ministerielle Weisung zugrunde lag. Ein Eingriff in eine von Art. 1 1. ZP geschützte Eigentumsposition ist aber nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig. Bei der Frage, ob ein gesetzlicher Eingriff in eine durch Art. 1 1. ZP geschützte Eigentumsposition im Bereich des Restitutionsrechts im öffentlichen Interesse liegt, ist zu berücksichtigen, dass dem Vertragsstaat ein weiter Beurteilungsspielraum bei der Ausgestaltung von Wiedergutmachungsregelungen zusteht, wenn dieser sich schon dazu entschließt, Wiedergutmachung für vor Inkrafttreten der Konvention geschehenes Enteignungsunrecht zu leisten, obwohl er dazu nach den Vorgaben der Konvention nicht verpflichtet ist.²² Hat allerdings der Vertragsstaat einmal einen Anspruch etabliert, so ist es, zumindest in der Regel, wenn auch nicht zwingend, als unberechtigter Eingriff in Art. 1 1. ZP anzusehen, wenn er diesen dann durch eine gesetzgeberische Intervention im laufenden Verfahren wieder vernichtet²³. Eine Vernichtung von Ansprüchen durch gesetzgeberische Maßnahmen im laufenden Verfahren kann aber auch gegen Art. 6 EMRK verstoßen²⁴. Insbesondere verstößt es gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens in Art. 6 EMRK, wenn der Gesetzgeber eine Norm erlässt, die im Kern darauf abzielt, den Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens, in dem der Staat Partei ist, zu beeinflussen²⁵. Das bedeutet zwar grundsätzlich nicht, dass es nicht auch unter bestimmten Umständen im öffentlichen Interesse liegen kann, geltendes Recht abzuwandeln. Ein wie hier geschilderter Eingriff in geltendes Recht, der gegen Art. 6 EMRK verstößt, weil er allein das Ziel hat, den Staat als Partei in einem Verfahren vor Ansprüchen zu bewahren, wird aber im Regelfall nicht im öffentlichen Interesse liegen.

Verhältnismäßig ist ein auf gesetzlicher Grundlage erfolgter und im öffentlichen Interesse befindlicher Eingriff schließlich nur dann, wenn zwischen den angewendeten Mitteln und dem erstrebten Ziel ein angemessenes Verhältnis besteht, insbesondere ein gerechter Ausgleich vorhanden ist, so dass dem Beschwerdeführer keine unverhältnismäßigen Belastungen auferlegt werden²⁶. Bei der Beurteilung, ob dem jeweiligen Beschwerdeführer eine unverhältnismäßige Last auferlegt worden ist, kann auch eine Rolle spielen, ob er gegenüber anderen Beteiligten diskriminiert worden ist²⁷. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs macht ein Fehlen jeder Entschädigung eine Enteignung zwar nicht immer, aber doch in der Regel rechtswidrig²⁸. Bei der sehr speziellen Rechtsfrage des entschädigungslosen Auffassungs-

anspruchs des Landesfiskus gegen vormalige Neubauernerven aus Art. 233 §§ 11 und 12 EGBGB hatte allerdings entgegen der Entscheidung der („Kleinen“) Kammer des Gerichtshofs²⁹ die Große Kammer ausnahmsweise den Eingriff in bereits grundbuchlich gesichertes Eigentum eines Neubauernerven auch ohne jede Entschädigung als konventionskonform angesehen³⁰. Der Gerichtshof hatte dabei die ganz besonderen Umstände dieser Regelung, u. a. aber auch die besonderen Herausforderungen der rechtlichen Bewältigung der Deutschen Wiedervereinigung als Begründung herangezogen.

4. Im Vermögensrecht maßgebliche Grundsätze zu Art. 14 EMRK

Art. 14 EMRK enthält ein Verbot der Diskriminierung. Nach dem Normtext ist durch die Vertragsstaaten „der Genuss der in der Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung“ wegen der dann im Einzelnen aufgezählten Merkmale wie Geschlecht, Rasse etc. zu gewährleisten.

Es sollen hier nicht alle Details des Geltungsbereichs dieser Norm, der in vielen Aspekten dem Grundrechtsschutz in Art. 3 Abs. 1 GG gleicht, dargelegt werden. Wichtig für das Verständnis der konventionsrechtlichen Besonderheiten einer Beschwerde, gestützt auf Art. 14 EMRK, wie sie etwa auch im Fall Althoff erhoben wurde, ist aber ein maßgeblicher Unterschied zwischen Art. 14 EMRK und Art. 3 Abs. 1 GG, das sogenannte „Koppelungsgebot“. Danach gilt aktuell in der Bundesrepublik Deutschland, die bis heute das 12. ZP zur EMRK nicht ratifiziert hat, dass dieses Koppelungsgebot letztlich aufhebt, dass Art. 14 EMRK keinen abstrakt geltenden Gleichbehandlungsgrundsatz enthält. Art. 14 EMRK gebietet vor allem, dass Streitgegenstände, die dem Schutzbereich eines an-

21) So ausdrücklich unter Berufung auf EGMR, Jantner / Slowakei, 4.3.2003, Beschwerde No. 39050/97, auch gerade für deutsches Vermögensrecht: EGMR (GK), v. Maltzan u. a. / Deutschland, a.a.O.

22) v. Maltzan u. a. / Deutschland, a.a.O.

23) EGMR (GK), Draon / Frankreich, a.a.O.; Stran Greek Refineries und Stratis Andreadis / Griechenland, 9.12.1994, Serie A, Bd. 301, S. 81 Nr. 47 = ÖJZ 1995, 432

24) Zielinski und Pradal & Gonzales / Frankreich, joined applications nos. 24846/94 u. a., ECHR 1999-VII, § 59 und § 53

25) EGMR vom 9.12.1994, Serie A, Band 301 Seite 81 Nr. 47 = ÖJZ 1995, 432 - Stran Greek Refineries u. Stratis Andreadis / Griechenland; EGMR vom 22.10.1997, SLG.1997, VI, Seite 2288 Nr. 37 - Papageorgiou / Griechenland

26) EGMR vom 29.9.1982, EuGRZ 1983, 523 Nr. 69 - Sporrang und Lönnroth / Schweden; EGMR vom 20.11.1995, Pressos Compania Naviera S.A. / Belgien, a.a.O.

27) EGMR vom 12.10.2004, 60669/00 Nr. 45, 47, SLG.04-IX - Kjartan Asmundsson / Island

28) Heilige Klöster / Griechenland vom 9.12.1994, Serie A, Nr. 301-A (§ 71) und Früherer König von Griechenland u. a. / Griechenland, vom 23.11.2000, No. 25701/94, EuGRZ 2001, 397

29) dazu EGMR, Jahn u. a. / Deutschland, 22.1.2004, No. 46720/99, EuGRZ 2004, 57 = NJW 2004, 1583

30) EGMR (GK), Jahn u. a. / Deutschland (GK), 30.6.2005, No. 46720/99, NJW 2005, 2907

deren Konventionsrechts unterfallen, diskriminierungsfrei ausgestaltet werden. Art. 14 EMRK ist insoweit nach der Rechtsprechung des EGMR (nur) anwendbar, wenn der Gegenstand der Schlechterbehandlung eine Form der Ausübung eines anderen in der Konvention garantierten Rechts ist oder die gerügte Maßnahme eng mit der Ausübung eines anderen garantierten Rechts verbunden ist³¹⁾. Dabei ist es nicht erforderlich, dass eine dieser Vorschriften, an die Art. 14 EMRK gekoppelt angewendet wird, selbst verletzt ist³²⁾. Der EGMR führt zu Art. 14 EMRK aus, Art. 14 führe kein eigenständiges Dasein, weil er einzig in Bezug auf den darin zugesicherten Genuss der Rechte und Freiheiten Gültigkeit habe, den diese Bestimmungen zusicherten. Er könne zwar Geltung erlangen, selbst wenn eine Verletzung dieser anderen Konventionsgarantien nicht gegeben sei, womit ihm eine autonome Bedeutung zukomme. Art. 14 EMRK könne aber nicht zur Anwendung gelangen, wenn der Streitgegenstand nicht unter mindestens einen der Schutzbereiche der anderen Konventionsrechte falle³³⁾.

Für den Beschwerdeführer beim EGMR bedeutet dies, dass er jeweils immer eine Verletzung des Art. 14 EMRK, gekoppelt an ein anderes Schutzrecht der Konvention, etwa Art. 1 1. ZP rügen muss. Er muss dann etwa darlegen, dass der Beschwerdesachverhalt grundsätzlich dem Schutzbereich eines Konventionsrechts unterfällt oder eng damit verbunden ist, wie etwa dem Eigentumsrecht, und der Vertragsstaat innerhalb dieses Schutzbereichs einer Konventionsnorm vergleichbare Sachverhalte in diskriminierender Weise ungleich behandelt.

Wenn auch die Bundesrepublik Deutschland das 12. ZP nicht ratifiziert hat und es mehrere Entscheidungen des EGMR gibt, in denen eine Rüge nach Art. 14 EMRK allein unter Hinweis auf das Koppelungsverbot als unzulässig angesehen wurde, weil es an der Einschlägigkeit eines anderen Konventionsschutzbereiches fehlte, gibt es immer wieder Fallkonstellationen, in denen der EGMR faktisch das Koppelungsgebot weiter auslegt, so etwa mit der Erwägung, der Staat behandle eine bestimmte Art von Ansprüchen als Eigentum, wie etwa sozialrechtliche, dann aber müsse er auch andere dieser Gruppe vergleichbare und zuzurechnende Ansprüche, also eng mit dem Schutzbereich des Art. 1 des 1. ZP verbundene Ansprüche damit diskriminierungsfrei behandeln, auch wenn der Vertragsstaat in dem konkreten Beschwerdefall keine einklagbaren Ansprüche des Beschwerdeführers etabliert hatte³⁴⁾.

Vor diesem Hintergrund wurde etwa in dem oben zitierten Beschwerdeverfahren v. Maltzan u. a. / . Deutschland zur Frage der Konventionskonformität rückgabeausschließender Regelungen im VermG und entsprechender rehabilitierungsrechtlicher Regelungen argumentiert. So wurde etwa hier vertreten, dass, auch wenn man davon ausgehen wollte, dass der deutsche Gesetzgeber grundsätzlich aus Vorgaben

der Konvention heraus nicht zur Schaffung von Rückgabeansprüchen in diesem Bereich verpflichtet war, er sich doch in einer ganzen Zahl von Fallgruppen von Vermögensentziehungen in der Besatzungszeit dazu entschlossen hat, Rückgabeansprüche zu etablieren, wie etwa Rückgabeansprüche beim Vorliegen sowjetischer Enteignungsverbote oder bei der Existenz russischer oder deutscher strafrechtlicher Rehabilitierungsentscheidungen, so dass Deutschland zumindest aus Art. 14 EMRK verpflichtet sei, diese Regelungen insgesamt gleichheitskonform zu gestalten, also gegenüber diesen gesetzlich geregelten bzw. in der Rechtsprechung anerkannten Rückgabefallgruppen in anderen Fällen nur dann keine Rückgabe zu gewähren, wenn es hierfür auch einen sachlichen Grund gibt. Mit dieser Argumentation hat sich der Gerichtshof allerdings in seiner Entscheidung zu den Beschwerden v. Maltzan u. a. / . Deutschland nicht auseinandergesetzt, sondern allein unter Hinweis auf das Koppelungsgebot und darauf, dass nach seinen Feststellungen der Schutzbereich des Art. 1 1. ZP für Vermögensentziehungsmaßnahmen in der SBZ und der DDR nicht einschlägig sei, eine Prüfung des Art. 14 EMRK zurückgewiesen³⁵⁾.

Mit Blick auf das Koppelungsgebot bei der Prüfung des Art. 14 EMRK muss natürlich gerade bei der Ausgestaltung vermögensrechtlicher Rückgaberegulungen auch die bereits oben zitierte Rechtsprechung zu Art. 1 1. ZP berücksichtigt werden, nach der die Vertragsstaaten insbesondere einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung von Rückgaberegulungen haben, den sie auch dazu nutzen können, bestimmte Kategorien von früheren Eigentümern von einem Restitutionsanspruch auszuschließen, ohne dass dies zwingend den Schutzbereich des Art. 1 1. ZP tangiert. Nicht nur ist, wie oben bereits ausgeführt, der Vertragsstaat grundsätzlich keinen Beschränkungen aus Art. 1 des 1. ZP unterworfen, nach freiem Ermessen zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Eigentumspositionen einer enteigneten Person zurückgegeben werden. Zu verweisen ist auch auf die Rechtsprechung des EGMR, nach der in einem Fall, in dem bestimmte Kategorien von Eigentümern aus generell gegebenen Restitutionsregelungen ausgeschlossen sind, nicht allein der gleichwohl gestellte Restitutionsantrag einer Person, deren Fall zu der ausgeschlossenen Kategorie gehört, Grundlage für eine „berechtigte Hoffnung“ darstellen kann, die dann etwa dem Schutz des Art. 1 des 1. ZP unterliefe³⁶⁾.

Mit Blick auch auf die oben genannte Entscheidung Gaygusuz und die in der Rechtsprechung des EGMR vereinzelt zu beobachtende Relativierung des Koppelungsgebots ist aber gerade in vermögensrechtlichen Fällen oft schwer abzuschätzen, wo die Grenzen zwischen einem wegen des Koppelungsgebots Art. 14 EMRK nicht mehr unterfallenden, konventionskonfor-

men Ausschluss von speziellen Fallgruppen aus der Rückgabe einerseits und einer im Sinne des Art. 14 EMRK diskriminierenden, weil bestimmte vergleichbare Fallgruppen im Rückgaberecht ungleich behandelnden vermögensrechtlichen Gesetzgebung oder Rechtsprechung andererseits verlaufen.

Ist Art. 14 EMRK grundsätzlich einschlägig, so liegt eine Verletzung dieser Norm vor, wenn eine sachliche und vernünftige Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung fehlt³⁷⁾. Zwar haben die Vertragsstaaten bei der Beurteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen eine unterschiedliche rechtliche Behandlung von Fällen gerechtfertigt ist, einen Beurteilungsspielraum. Das Ausmaß dieses Beurteilungsspielraums ist jedoch je nach den Umständen des Falles und seinem Hintergrund unterschiedlich³⁸⁾.

5. Fall Göbel

Der (dem Autor auch nur aus der veröffentlichten Entscheidung des EGMR bekannte) Sachverhalt und Verfahrensverlauf in Deutschland in diesem Beschwerdefall, bezüglich dessen Details auf die in dieser Zeitschrift abgedruckte Entscheidung des EGMR mit detaillierter Sachverhaltsdarstellung verwiesen werden kann³⁹⁾, lässt sich verkürzt dahin gehend zusammenfassen, dass der Beschwerdeführer am 11. April 1992 (also nach dem in § 4 Abs. 2 VermG definierten Stichtag für einen möglichen redlichen Erwerb) einen ersten und am 31. Januar 1997 einen zweiten Anteil an einer Miterbengemeinschaft für einen Betrag von jeweils 90.000 DM von den Erben eines Ariseurs erwarb, der das streitgegenständliche Grundstück am 4. Oktober 1938 von jüdischen Vorbesitzern erworben hatte. Diese beiden Anteile verkaufte der Beschwerdeführer für einen Gesamtbetrag von 600.000 DM am 17. Juni 1997 an einen Global Pacific Investment Trust mit Sitz in Vaduz weiter. Das streitgegenständliche Grundstück mit einer Fläche von 759 m², ein Wohn- und Geschäftshaus in Erfurt, auf dessen (anteiligen)

31) Okpiz / . Deutschland, vom 25.10.2005, No. 59140/00, NJW 2006, 917

32) Olbertz / . Deutschland, vom 25.5.1999, No. 37592/97, NJW 2001, 558

33) EGMR [GK], Prinz Hans-Adam II von Liechtenstein / . Deutschland, 12.7.2001, No. 42527/98, EuGRZ 2001, 466 = NJW 2003, 649

34) vgl. etwa: EGMR Gaygusuz / . Österreich, 16.9.1996, No. 17371/90, RJD 1996 - IV, 1129

35) v. Maltzan u. a. / . Deutschland, a.a.O.; kritisch zur Berufung des EGMR auf das Koppelungsgebot in dieser Fallkonstellation (Ausgestaltung der Wiedergutmachungsregelungen für in der sowjetischen Besatzungszeit Geschädigte) von Raumer „Vereinbarkeit des Ausgleichsleistungsgesetzes (ALG) mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)?“, ZOV 2005, 131 ff.

36) EGMR [GK], Gratzinger und Gratzingerova / . Tschechische Republik (Dezember), No. 39794/98, CEDH/2002/III

37) Pretty / . Vereinigtes Königreich, vom 29.4.2002, No. 2346/02, Nr. 87, NJW 2002, 2851

38) Lithgow u. a. / . Vereinigtes Königreich, vom 8.7.1986, EuGRZ 1988, 350, Nr. 177

39) Göbel / . Deutschland, a.a.O.

Erwerb diese Anteilskäufe und Weiterverkäufe letztlich zielten, konnte der Beschwerdeführer dem Käufer aber nicht verschaffen, weil dieses gem. § 1 Abs. 6 VermG nach einem Rückgabeverfahren nach dem VermG den Erben der jüdischen Vorbesitzer restituiert wurde. Der Beschwerdeführer sieht daher den ihm aus dem missglückten Weiterverkauf seiner zuvor erworbenen Anteile entstandenen Schaden als Folge eines unverhältnismäßigen Eingriffs in seine gem. Art. 1 des 1. ZP geschützten Eigentumsrechte an. Zu der im Einzelnen komplexen Verfahrenschronologie einerseits sowie dem Kenntnisstand des Beschwerdeführers über mögliche vermögensrechtliche Ansprüche an dem Grundstück andererseits sei nur soviel gesagt, dass der Erwerb des ersten Anteils vom 11. April 1992 zumindest vertraglich (Grundbucheintrag des Beschwerdeführers als Mitglied der Erbengemeinschaft erfolgte am 30. Oktober 1992) vor der ersten Anmeldung der Rückgabeansprüche gem. § 1 Abs. 6 VermG am 8. September und 17. Dezember 1992 erfolgte, allerdings in diesem Vertrag der Beschwerdeführer über die Historie des Grundstücks ab 1904 aufgeklärt worden war. Ferner sei insoweit erwähnt, dass der zweite, lange nach Beginn des Rückgabeverfahrens erfolgte Erwerb des zweiten Anteils vom 31. Januar 1997 sowie auch die Weiterveräußerung durch den Beschwerdeführer am 17. Juni 1997 an die Global Pacific Investment Trust mit Sitz in Vaduz zu einem Zeitpunkt geschah, in dem auf Grundlage eines Bescheides vom 8. November 1995 das zuständige Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Erfurt den Rückgabeantrag der jüdischen Erben abgewiesen hatte. Dies geschah unter Berufung auf einen schon im Oktober 1948 geschlossenen Vergleich zwischen dem Verwalter des Grundstücks, der diesen im Namen, aber wohl ohne Beteiligung der jüdischen Verkäufer mit dem Ariseur geschlossen hatte. Erst im Widerspruchsverfahren gab das Thüringische Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen mit Bescheid vom 13. Oktober 1997, also nach dem Erwerb des zweiten Anteils, dem Rückgabeantrag statt. Er stellt dabei darauf ab, der Vergleich schließe die Ansprüche nicht aus, denn dieser sei unter Druck einer bevorstehenden Enteignung sowie ohne Zustimmung der Betroffenen geschlossen worden. Die wahren Berechtigten hätten diesen Vergleich mit der Begründung angefochten, nicht angehört worden zu sein.

Der Beschwerdeführer argumentierte nun in der Beschwerde, er bestreite weder die Rückübertragung an die jüdischen Erben als solche noch das legitime Ziel des deutschen Gesetzgebers und seinen Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung von Ansprüchen zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht. Eine solche Wiedergutmachung sei aber Sache des Staates, der die Folgen hieraus zu tragen habe. Das könne nicht zum Nachteil eines Käufers des betroffenen Grundstücks geschehen, der von den

damaligen Ereignissen völlig unberührt gewesen sei. Die Bundesregierung argumentiert dagegen zunächst einmal unter Berufung auf Feststellungen des Verwaltungsgerichts Gera mit Urteil vom 17. April 2003⁴⁰⁾. In dieser Entscheidung habe das Gericht bereits gemeint, der Beschwerdeführer habe nur eine eingeschränkte Rechtsposition inne, er habe nur einen Anteil an dem Grundstück erworben und sei daher lediglich als Mitglied der Erbengemeinschaft im Grundbuch eingetragen, daher habe er auch nicht über sein Eigentum verfügen können. Ferner führt die Bundesregierung aus, der von der Regierung grundsätzlich nicht bestrittene Eigentumsentzug sei im Rahmen des Vermögensgesetzes erfolgt, also gesetzlich vorgesehen. Im Übrigen liege er auch im öffentlichen Interesse an der Wiedergutmachung für schweres rechtsstaatswidriges NS-Unrecht. Der Beschwerdeführer müsse ferner gegen sich gelten lassen, dass er über die Historie des fraglichen Grundstücks in Kenntnis gewesen sei und daher bewusst das Risiko eingegangen sei, dass Rückübertragungsansprüche von Abkömmlingen jüdischer Alteigentümer auf dem Eigentum lasteten. Er habe insoweit einen Kauf mit spekulativem Charakter getätigt in der Hoffnung auf ein „gutes Geschäft“, sei dabei aber nicht durch Art. 1 des 1. ZP geschützt.

Unter Beachtung der o. g. Grundsätze zu Art. 1 des 1. ZP wird deutlich, dass – was wohl auch im Kern zwischen den Parteien unstrittig zu sein scheint – zunächst der Beschwerdeführer wohl über eine Eigentumsposition im Sinne des Art. 1 des 1. ZP verfügt haben dürfte, da er wirksam einen Anteil an der Miterbengemeinschaft erworben hatte. Dieser Erwerb erfolgte auch im zeitlichen Geltungsbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention und auf dem Gebiet der an diese gebundenen Bundesrepublik Deutschland. Durch den Erwerb, jedenfalls des ersten Anteils an der Miterbengemeinschaft, der auch zur Eintragung des Beschwerdeführers als Mitglied der Erbengemeinschaft im Grundbuch führte (ob dies auch bezüglich des zweiten erworbenen Anteils der Fall war, ist der Entscheidung des EGMR nicht zu entnehmen), hat der Beschwerdeführer zunächst eine grundbuchlich gesicherte vermögenswerte Rechtsposition erworben, so dass sich die Frage der Existenz einer bloßen „legitimate expectation“ auf Erhalt einer solchen Position nicht stellen dürfte. Auch ein bloßer Anteil an einer Miterbengemeinschaft, die Eigentümerin einer Immobilie ist, dürfte Eigentum i. S. d. Art. 1 des 1. ZP sein.

Auch einen Eingriff in dieses Eigentumsrecht räumt, jedenfalls laut der Entscheidung des EGMR, die Bundesregierung ein. Trotz rechtswirksamen Erwerbs der fraglichen Anteile, an dem ja auch die Kenntnis der Grundstückshistorie nichts ändert, konnte der Beschwerdeführer seinen vertraglichen Verpflichtungen aus der von ihm bereits vorgenommenen Weiterveräußerung nicht nachkommen, weil sich

(nach dem Erwerb und der Weiterveräußerung) die Rückgabeansprüche gem. § 1 Abs. 6 VermG realisierten und der Beschwerdeführer diesen einen redlichen Erwerb aus § 4 Abs. 2 VermG nicht entgegenhalten konnte, schon weil der Erwerb lange nach dem dort geregelten Stichtag (18. Oktober 1989) erfolgte.

Vor diesem Hintergrund hat wohl letztlich, wie dies der Entscheidung des Gerichtshofs zu entnehmen ist, die Regierung weder bestritten, dass der Beschwerdeführer über Eigentum im Sinne des Art. 1 des 1. ZP verfügte, noch dass es einen Eingriff in dieses Recht auf Eigentum gegeben hat. Gleichwohl muss der Einwand der Bundesregierung auch im Lichte der Konvention geprüft werden, der Beschwerdeführer sei beim Erwerb, auch in Kenntnis der Grundstückshistorie, das Risiko eingegangen, dass sich Rückgabeansprüche jüdischer Alteigentümer realisierten. Jedenfalls soweit solche Ansprüche zum Erwerbszeitpunkt bestanden, hat der Beschwerdeführer ja seine Miterbenanteile mit allen Rechten und Pflichten erworben (dazu sogleich mehr).

Der Streit scheint sich damit auf die Frage der Zulässigkeit des letztlich eingeräumten Eingriffs in eine Eigentumsposition zu konzentrieren. Insoweit weist die Regierung darauf hin, der fragliche Entzug sei gesetzlich vorgesehen, weil die Rückgabeansprüche nach § 1 Abs. 6 VermG, die letztlich den Eigentumsentzug bewirkt hatten, im VermG gesetzlich geregelt seien. Auch kann man nicht übersehen, dass § 4 Abs. 2 VermG grundsätzlich eine gesetzliche Regelung enthält, die dazu gedacht ist, den Interessenkonflikt zwischen schutzwürdigen Interessen privater Erwerber und den Rückgabeinteressen der Rückgabeberechtigten zu bereinigen, die allerdings den Erwerberschutz zeitlich limitierte mit Blick auf die gesetzgeberische Annahme, dass mit dem Rücktritt der Regierung Honecker am 19. Oktober 1989 ein Stadium der demokratischen Umwälzung der DDR erreicht war, in dem für jedermann erkennbar war, dass mit der beginnenden Rückkehr zu rechtsstaatlichen Verhältnissen auch die rechtsstaatliche Korrektur rechtswidriger und rechtsstaatswidriger Vermögensentziehungen in Betracht zu ziehen war. Letztlich muss man den oben dargestellten Verweis der Bundesregierung auf die Kenntnis des Beschwerdeführers von der Grundstückshistorie und damit auch möglicher Rückgabeansprüche vor dem Hintergrund dieser, ja auch in den amtlichen Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 VermG⁴¹⁾ erwähnten Motivationslage des deutschen Vermögensrechtsgesetzgebers verstehen.

Soweit ferner die Bundesregierung argumentiert, der Beschwerdeführer habe insoweit ein

40) VG Gera, Urteil vom 17. April 2003 - VG 6 K 203/02 Ge - 41) BT-Drs. 11/7831, Seite 5/6

Immobiliengeschäft mit spekulativem Charakter getätigt in der Hoffnung, ein gutes Geschäft zu machen; eine solche Hoffnung auf ein gutes Geschäft sei aber nicht durch Art. 1 des Protokolls Nr. 1 geschützt, rekuriert dies erkennbar auf die oben wiedergegebene Abgrenzung zwischen einer berechtigten Erwartungshaltung im Sinne einer „legitimate expectation“ einerseits und einer bloßen, nicht von Art. 1 1. ZP geschützten Hoffnung andererseits. Nach dem Obigen stellt sich insoweit noch die systematische Frage, ob damit letztlich nicht doch schon auf der Ebene argumentiert wird, es habe schon gar keinen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 1 des 1. ZP gegeben, weil sich durch die Rückgabe nur ein dem erworbenen Erbanteil von vornherein innewohnendes Risiko realisiert habe. Die Abgrenzung zwischen der bloßen, nach dem Obigen nicht von Art. 1 des 1. ZP geschützten Hoffnung einerseits und einer geschützten Eigentumsposition andererseits, ist schließlich systematisch eine Frage nach der Einschlägigkeit schon des Schutzbereiches des Art. 1 des 1. ZP.

Der Beschwerdeführer hingegen ist der Auffassung, er habe einen Anspruch auf eine gerechte Entschädigung. Tatsächlich hatte er gem. § 7 a Abs. 2 VermG eine Gegenleistung im Wert des Verkaufspreises für seine Anteile im Jahr 1938 i. H. v. 1.250 DM nach entsprechender Währungsumstellung im Verhältnis von 20 RM zu 1 DM erhalten. Die Zahlung einer solch geringfügigen Summebürde ihm eine übermäßige Last auf. Wenn ein Staat sich dazu entschlossen habe, Wiedergutmachung des vom nationalsozialistischen Staat begangenen Unrechts anzustreben, sei auch der Staat dafür verantwortlich, die Folgen hieraus zu tragen, nicht aber ein Käufer, der von den damaligen Ereignissen völlig unberührt gewesen sei. Von einem gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Erben des vormaligen Eigentümers und dem Interesse des Erwerbers könne insoweit nicht die Rede sein.

Ohne dass hier eine abschließende konventionsrechtliche Bewertung vorgenommen werden soll, macht die Zwischenentscheidung des Gerichtshofs vor dem Hintergrund der o. g. Grundsätze der Konvention doch immerhin deutlich, dass auch die Durchsetzung von Rückgabeansprüchen gegenüber Dritten trotz der in § 4 Abs. 2 VermG grundsätzlich vorgesehenen und von der ständigen Rechtsprechung des BVerwG auch erwerberfreundlich ausgestalteten Erwerberschutzregelungen mit Blick auf die darin vorgesehene zeitliche Beschränkung dieses Schutzes zu Diskussionen im Lichte des Art. 1 des 1. ZP führen kann.

Man kann dabei aber nicht übersehen, dass die Problematik wohl in dieser Form auch nur aufgrund einer spezifischen Sachverhaltsbesonderheit des Beschwerdefalles auftreten konnte, nämlich dem Erwerb von Erbengemeinschaftsanteilen. Hätte der Beschwerdeführer keinen Anteil an einer Miterbengemeinschaft erworben,

sondern das später dann restituierte Grundstück selbst erwerben wollen, so hätte er ggf. eine im Sinne des Art. 1 des 1. ZP geschützte Eigentumsposition mit Blick auf die Regelungen der GVO gar nicht erwerben können. Denn die GVO verhindert es ja gerade, dass Grundstücke, die Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen vermögensrechtlichen Restitutionsbegehrens und anhängigen Restitutionsverfahrens sind, wirksam erworben werden können. Was den Verkauf restitutionsbefangener Grundstücke angeht, hat der deutsche Gesetzgeber daher nicht nur Eingriffe in geschützte Rechtspositionen, die vor dem in § 4 Abs. 2 VermG geregelten Stichtag begründet wurden, durch diese redliche Erwerberschutznorm verhindert, sondern auch danach grundsätzlich das Entstehen neuer geschützter Eigentumsrechtspositionen Dritter durch Weiterverkäufe von restitutionsbefangenen Grundstücken im Wege der GVO verhindert. Tieferer Grund für die vorliegende Problematik ist, dass für die Weiterveräußerung eines Miterbenanteils keine GVO-Genehmigung erforderlich ist, so dass der Beschwerdeführer jedenfalls bezüglich des ersten Erwerbs als Miterbe ins Grundbuch eingetragen werden konnte. Es soll an dieser Stelle bei dem Hinweis bleiben, dass es sich dabei aber wohl nicht um eine planwidrige Regelungslücke handelt, sondern dies mit der Besonderheit des Erwerbs eines bloßen Miteigentumsanteils in Zusammenhang steht. Insoweit hatte ja etwa das VG Gera argumentiert, der Beschwerdeführer habe in Wirklichkeit kein Eigentum an dem Grundstück erworben, sondern sei lediglich als Mitglied der Erbengemeinschaft im Grundbuch eingetragen.

Vor dem Hintergrund der o. g. Grundsätze des Konventionsrechts ist zunächst einmal der Versuch der Bundesregierung verständlich, darauf abzustellen, der Beschwerdeführer habe von vornherein kein unbeschränktes Eigentum erhalten. Auch im Rahmen des Art. 1 1. ZP kann, wenn es schon nicht an einem Eingriff in das Eigentum fehlt, jedenfalls bei der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs relevant sein, wenn sich durch den Eingriff lediglich eine bereits beim Eigentumserwerb von vornherein vorhandene Belastung realisieren sollte.

Unterstellt man zunächst den Eingriff in den Schutzbereich des Art. 1 des 1. ZP, den der EGMR ja als zwischen den Parteien letztlich unstreitig wiedergibt, kommt es nach dem Obigen im weiteren darauf an, ob dieser auf gesetzlicher Grundlage erfolgte. Das ist der offensichtliche Hintergrund für die vom Gerichtshof an die Parteien gestellte Frage, ob die einschlägigen Bestimmungen des Vermögensgesetzes, also sowohl § 1 Abs. 6 VermG als auch die Erwerberschutzregelung in § 4 Abs. 2 VermG zum fraglichen Zeitpunkt in Kraft waren. Denn nur, wenn insbesondere die in das Eigentum eingreifenden Regelungen, hier also § 1 Abs. 6 VermG, zum Zeitpunkt des Eingriffs in Kraft waren, kann der Eingriff im Sinne des

Art. 1 des 1. ZP auf gesetzlicher Grundlage erfolgt und mithin zulässig sein.

Mit Blick auf die ständige Rechtsprechung und Rechtspraxis des Gerichtshofs, den Vertragsstaaten einen erheblichen Spielraum bei der Frage einzuräumen, welche Eingriffe in das Eigentum im jeweiligen öffentlichen Interesse des Staates liegen, ist in der weiteren Prüfung kaum anzunehmen, dass der Gerichtshof das Interesse der Bundesrepublik an der Wiedergutmachung der Unrechtsmaßnahmen im Dritten Reich, das den Rückgabeansprüchen aus § 1 Abs. 6 VermG zugrunde liegt, als nicht hinreichendes öffentliches Interesse ansehen würde. Das ist offenbar auch dem Beschwerdeführer bewusst, der ein solches öffentliches Wiedergutmachungsinteresse und auch den weiten Beurteilungsspielraum bei der Ausgestaltung solcher Regelungen, wie er sich aus den o. g. Grundsätzen der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 1 des 1. ZP ergibt, einräumt. Auch der Umstand, dass der Gerichtshof sowohl nach der Existenz einer gesetzlichen Grundlage für den Eingriff als auch nach der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs und bestimmten Berechnungsmodalitäten der Entschädigung fragt, nicht aber nach dem öffentlichen Interesse an der Begründung der Ansprüche, mag ein Zeichen dafür sein, dass in diesem Bereich auch der Gerichtshof kaum ein ernsthaftes Problem zu sehen geneigt ist.

Damit könnte die Frage in den Mittelpunkt rücken, wie der Gerichtshof die Lastenverteilung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ansieht. Ohne Zweifel klafft eine erhebliche Schere zwischen dem konkret erwartbaren Gewinn aus der Weiterveräußerung der Anteile zu einem Preis von 600.000 DM gegenüber einem Ankaufspreis der Anteile i. H. v. insgesamt 180.000 DM (der ja auch letztlich einen Maßstab für den realen Verkehrswert des genannten Grundstücks darstellt) einerseits und der erhaltenen Kompensationszahlung von 1.250 DM. Hierzu lässt sich in diesem Stadium des Verfahrens zunächst einmal nur soviel sagen, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zwar dem Betroffenen einer Enteignungsmaßnahme keine übermäßige Belastung auferlegt werden darf, andererseits aber der Gerichtshof auch keineswegs eine starre Vorstellung etwa von einer stets gebotenen vollen Verkehrswertkompensation für jedweden Eigentumsentzug kennt. In der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind vielmehr alle schon oben genannten besonderen Umstände des Falles zu bewerten. Unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen, wie sie der Gerichtshof inzwischen bereits mehrfach bei der Bewältigung der deutschen Wiedervereinigung durch die Bundesrepublik Deutschland angenommen hatte⁴²⁾, hat ja, wie

42) grundlegend dazu: Wittek ./ Deutschland, 12.12.2002, No. 37920/07, EuGRZ 2003, 224

oben schon erwähnt, die Große Kammer des Gerichtshofs im besonderen – sicher nicht mit der vorliegenden Konstellation unmittelbar vergleichbaren – Fall des sogenannten „Bodenreformigentums“ sogar die Entscheidung der Kleinen Kammer des Gerichtshofs aufgehoben, nach der die Entschädigungslosigkeit des Eingriffs in das Eigentum von Neubauernerven durch unentgeltliche Auflassungsansprüche des Landesfiskus gem. Art. 233 §§ 11, 12 EGBGB gegen die Konvention verstoßen haben soll⁴³⁾. Die Große Kammer meinte insoweit, die besonderen Umstände dieser Regelungen ließen, obwohl ein Eingriff in Eigentum außer Zweifel stünde, auch eine entschädigungslose Enteignung zu⁴⁴⁾. Im Verfahren Göbel hat sich dann auch der Beschwerdeführer auf die Entscheidung der Kleinen Kammer im genannten Fall Jahn u. a. gestützt. Aus den o. g. Gründen soll hier jeder Versuch unterlassen werden, zu prognostizieren, zu welcher Bewertung bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Gerichtshof in der Sache kommen könnte. Allerdings deutet seine letzte Frage an die Parteien, die sich konkret auf die Ausgestaltung der Entschädigungsregelungen richtet und wissen will, ob bei der Auszahlung der Gegenleistung nach deutschem Recht zwischen den Erben des ursprünglichen Erwerbers und dem Erwerber nach Inkrafttreten des Vermögensgesetzes unterschieden wird, darauf hin, dass der Gerichtshof immerhin gedenkt, die Sachgerechtigkeit und ggf. auch Diskriminierungsfreiheit der Entschädigungsregelungen zumindest zu prüfen.

6. Fall Althoff

Auch im Fall Althoff handelt es sich um Folgen von Restitutionsansprüchen nach § 1 Abs. 6 VermG, in diesem Fall allerdings im Zusammenhang mit der Abwicklung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche vom 13. Mai 1992.

Der Sachverhalt, bezüglich dessen Details auf die Zusammenfassung des Gerichtshofs abgestellt werden kann⁴⁵⁾, lässt sich dergestalt zusammenfassen, dass der Rechtsvorgänger der Beschwerdeführer die streitgegenständlichen Grundstücke in Potsdam-Babelsberg durch notariellen Vertrag vom 28. Juli 1939 von jüdischen Vorbesitzern erwarb. Die Erbin der jüdischen Vorbesitzer erhielt in den USA mit rechtskräftigem Urteil vom 27. August 1980 eine Entschädigung i. H. v. 5.500 US-Dollar nebst Zinsen. Dem Rechtsvorgänger der Beschwerdeführer selbst wurden die Grundstücke am 27. Januar 1953 in der DDR enteignet. Diese wurden schließlich im Rahmen eines Investitionsvorrangverfahrens zu einem Betrag von 1,3 Millionen DM am 14. Juli 1992 veräußert. In dem fristgemäß durch die Beschwerdeführer beantragten Rückgabeverfahren nach dem VermG, gestützt auf die Enteignung vom 27. Januar 1953, teilte die Bundesrepublik

Deutschland dem zuständigen Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen mit, gemäß Art. 3 Abs. 9 Satz 2 des deutsch-amerikanischen Abkommens seien die vermögensrechtlichen Ansprüche der Erben der damaligen jüdischen Veräußerer auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Dem folgte das Landesamt letztlich und wies (nur) mit dieser Begründung den Antrag der Beschwerdeführer auf Rückgabe nach dem VermG ab.

In der dagegen geführten Klage argumentierten die Beschwerdeführer, die Erben der damaligen jüdischen Veräußerin hätten nicht innerhalb der Anmeldefrist des § 30 a Abs. 1 Satz 1 VermG, also bis zum 31. Dezember 1992 einen Antrag nach dem Vermögensgesetz gestellt. Das Verwaltungsgericht Potsdam meinte in seinem Urteil vom 28. November 2002 aber, selbst wenn der Rückgabeanpruch der Bundesrepublik Deutschland erloschen sei, weil auch von dieser kein Antrag vor Ablauf der Frist des § 30 a Abs. 1 Satz 1 VermG gestellt worden sei, sei dieser Anspruch durch spätere Änderung dieses Paragraphen durch das Vermögensrechtsbereinigungsgesetz vom 20. Oktober 1998 und Einfügung des § 30 a Abs. 1 Satz 4 VermG wieder aufgelebt.

Das BVerwG⁴⁶⁾ befasste sich im anschließenden Revisionsverfahren nochmals näher mit der Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland tatsächlich bis zum 31. Dezember 1992 einen Antrag gestellt hatte, verneinte dies aber und betonte damit, dass damit die Ansprüche der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich mit Ablauf dieser gesetzlichen Frist erloschen gewesen seien. Der Gesetzgeber habe dieses Fristversäumnis aber durch die Änderung des Vermögensgesetzes im Jahr 1998 geheilt. Die Rückübertragungsansprüche der Beschwerdeführer würden nicht in den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallen, da diese Ansprüche nicht fortbestehenden Eigentumsrechten entsprächen, sondern aus dem staatlichen Willen, in der Vergangenheit erlebtes Unrecht wiedergutzumachen, resultieren würden. Insoweit sei mit der Rechtsprechung des BVerfG nur von einer unechten Rückwirkung auszugehen.

Das BVerfG⁴⁷⁾, das die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung annahm, war der Auffassung, dass § 30 a Abs. 1 Satz 4 VermG mit Art. 14 Abs. 1 des GG im Einklang stehe, selbst wenn zugunsten der Beschwerdeführer unterstellt werde, dass ihre Ansprüche auf Restitution und Erlösauskehr den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG genießen würden. Auch dann sei § 30 a Abs. 1 Satz 4 VermG als Inhalts- und Schrankenbestimmung i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG anzusehen und gewährleiste einen angemessenen Ausgleich der in Rede stehenden Interessen. Das BVerfG meinte, dass selbst wenn man der Auffassung des BVerwG folgen wollte, die auf § 1 Abs. 6 VermG gestützten Ansprüche mit Ablauf des 31. Dezember 1992 zunächst erloschen wären und diese erst wieder mit Änderung des Vermögensgesetzes 1998

aufgelebt seien, die neue Regelung des § 30 a Abs. 1 Satz 4 VermG einen angemessenen Ausgleich der in Rede stehenden Interessen schaffe. Die fraglichen vermögensrechtlichen Ansprüche, die vom deutsch-amerikanischen Abkommen erfasst gewesen seien, hätten ihren Ursprung in dem US-Gesetz von 1976 gehabt und seien hinsichtlich der streitig gewesenen Grundstücke schon 1980 befriedigt worden. Angesichts des ganz erheblichen aufzubringenden Abfindungsbetrages von möglicherweise 190 Millionen US-Dollar bei Abschluss des deutsch-amerikanischen Abkommens habe niemand erwarten können, dass die Bundesrepublik Deutschland auf Vermögenswerte für die Abfindung in einer solchen Größenordnung auf Dauer verzichten würde. Deshalb habe der Bund schon mit Schreiben vom 2. Oktober 1992 den Landesbehörden die Listen der vom Abkommen erfassten Ansprüche übermittelt. Insoweit sei auch kein schutzwürdiges Vertrauen entstanden, so dass es bei der Rechtslage nach § 30 a Abs. 1 Satz 4 VermG auch in dieser Konstellation bleiben müsse.

Festzuhalten ist noch, dass der Versuch des Beschwerdeführers, noch eine Entschädigung zu erhalten, mit Bescheid des Landesamts vom 20. März 2007 zurückgewiesen wurde mit der Begründung, die Beschwerdeführer hätten nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der endgültigen Zurückweisung des Restitutionsantrages nach § 7 a Abs. 3 c VermG einen Antrag gestellt.

Der Argumentationsaustausch der Parteien, bzgl. dessen Details auf die in dieser Zeitschrift abgedruckte Entscheidung des Gerichtshofs⁴⁸⁾ verwiesen wird, läuft im wesentlichen Kern auch im Verfahren beim EGMR auf den vor dem Hintergrund der oben dargestellten Grundsätze nachvollziehbaren Streit um das Verständnis des Geltungsbereichs des § 30 a Abs. 1 Satz 1 des VermG hinaus. Die Bundesregierung vertritt insoweit im Kern die Auffassung, § 30 a Abs. 1 Satz 1 VermG habe nie, auch nicht unmittelbar mit seinem Inkrafttreten, die Ansprüche der Bundesrepublik, die aus dem deutsch-amerikanischen Abkommen resultierten, betreffen können, denn das deutsch-amerikanische Abkommen sei erst am 28. Dezember 1992, d. h. praktisch gleichzeitig mit Ablauf der Frist des § 30 a Abs. 1 Satz 1 VermG in Kraft getreten. Die damit zusammenhängenden vermögens-

43) Jahn u. a. / J. Deutschland, 22.1.2004, No. 46720/99 a.a.O.

44) Jahn u. a. / J. Deutschland (GK) vom 30.5.2005, Beschwerde No. 46720/99, a.a.O.

45) Althoff / J. Deutschland, a.a.O.

46) BVerwG, Urteil vom 21.1.2004 - BVerwG 8 C 9.03 - ZOV 2004, 86

47) BVerfG, Beschluss vom 14.8.2004 - 1 BvR 1249/04 -, zitiert aus www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/2004

48) Althoff / J. Deutschland, a.a.O.

rechtlichen Ansprüche hätten erst vier Jahre nach diesem Zeitpunkt auf die Bundesrepublik übergehen können, was gleichzeitig bedeute, dass sie auch nicht unter diese gesetzliche Frist hätten fallen können. Insoweit sei die Änderung des § 30 a Abs. 1 Satz 1 VermG 1998 lediglich eine Klarstellung der ohnehin von vornherein bestehenden Rechtslage gewesen. Die Beschwerdeführer hingegen legen auch unter Bezugnahme auf eine gleichlautende Auffassung des Bundesrats, aber auch die entsprechend detailliert dargelegte Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts dar, mit Ablauf der Frist des § 30 a Abs. 1 Satz 1 VermG seien die Ansprüche der Bundesregierung zunächst einmal völlig untergegangen, und damit sei die Gesetzesänderung 1998 nicht nur eine bloße Klarstellung einer bestehenden Rechtslage, sondern ein nachträglicher Eingriff in die zu diesem Zeitpunkt längst erstarrte, von Restitutionsansprüchen freie und damit unbeschränkte Eigentumsposition der Beschwerdeführer, die mangels bestehender Ansprüche irgendeines anderen Antragstellers auf Rückgabe respektive Erlösauskehr mit dem Entstehen solcher Ansprüche in ihren Eigentumsrechten verletzt worden seien.

Nach den oben dargelegten Grundsätzen wird klar, dass die Frage des Eingriffs in eine Eigentumsposition i. S. d. Art. 1 des 1. ZP tatsächlich maßgeblich davon abhängt, wie überhaupt § 30 Abs. 1 Satz 1 VermG und dessen spätere Änderung 1998 zu verstehen ist, und ob es sich bei dieser späteren Änderung um eine Klarstellung einer schon immer bestehenden Rechtslage oder eine nachträgliche Etablierung ursprünglich bereits untergegangener Ansprüche gehandelt hat.

Unter Beachtung der obigen Grundsätze ist insbesondere relevant, dass der Gerichtshof es grundsätzlich nicht als seine Aufgabe ansieht, das nationale Recht auszulegen, sondern diese Aufgabe primär bei den nationalen Gerichten sieht. Insoweit ist es konsequent, wenn die Beschwerdeführer sich auf die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts stützen, das detailliert dargelegt hat, mit Ablauf der Frist 31. Dezember 1992 seien die Ansprüche der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich untergegangen. Es besteht von daher zunächst die Option, dass der Gerichtshof dieser Auffassung des obersten deutschen Fachgerichts, das zur Auslegung der Normen des Vermögensrechts berufen ist, folgt. Dabei ist andererseits nicht zu übersehen, dass das BVerfG erkennbar einer anderen Lesart folgt und sich nur hilfsweise dazu äußert, wie die Angelegenheit verfassungsrechtlich zu bewerten wäre, wenn man in diesem Punkt der Auslegung des BVerfG folgte.

Bei einer solchen Konstellation letztlich divergierender Äußerungen höchster deutscher Gerichte zu einer auch konventionsrechtlich maßgeblichen Auslegungsfrage des nationalen Rechts ist schwer zu beurteilen, wie der Ge-

richtshof sich einlassen wird, aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass er sich gehalten sieht, sich zu dieser Auslegungsfrage, die ggf. streitentscheidend sein kann, selbst zu positionieren. Eben wegen dieser Unsicherheiten an einem zentralen Punkt der Auslegung des nationalen Rechts erscheint diese Konstellation allerdings auch im besonderen Maße vergleichsgerecht und mag es auch eine Intention des Gerichtshofs gewesen sein, mit einem ja in der Praxis eher seltenen Zwischenurteil über die Zulässigkeit einen Impuls zur vergleichswisen Bereinigung der recht schwierig zu bewertenden Fragestellung zu setzen.

Die lediglich hilfsweisen Äußerungen beider Parteien zur Frage der Rechtfertigung des Eingriffs, insbesondere der Gewährung eines gerechten Ausgleichs können hier mangels über die Entscheidung selbst hinausgehender Kenntnisse des Autors zu den genauen Hintergründen des geführten Entschädigungsverfahrens nicht weiter bewertet werden. Die Zielrichtung des Vortrags der Bundesregierung ist vor diesem Hintergrund klar: Sollte es sich bei dem möglichen Entschädigungsanspruch der Beschwerdeführer um eine angemessene Entschädigung für erlittene Eigentumsverluste handeln (was aber auch im Lichte der Konvention geprüft werden muss), so kann der Bundesrepublik Deutschland, die ein grundsätzlich auch nach der Konvention bestehendes Gestaltungsrecht dahin gehend hat, die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen zu befristen, ein Fristversäumnis des Beschwerdeführers nicht angelastet werden, das dazu führt, dass diesem ein unter der Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland gesetzgeberisch etablierter Entschädigungsanspruch nicht zukommt. Zu dem Vortrag der Beschwerdeführer, diese hätten bereits am 31. Dezember 1998 einen Entschädigungsantrag gestellt, kann hier mangels Kenntnis der entsprechenden Hintergründe nichts Weiteres gesagt werden.

Das Gleiche gilt für die in der Entscheidung des Gerichtshofs nicht näher wiedergegebene Rüge zu Art. 14 der Konvention i. V. m. Art. 1 1. ZP. Soweit hier ausweislich der Entscheidung des Gerichtshofs die Bundesrepublik den Einwand erhebt, diese Rüge sei mangels Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs unzulässig, weil diese nicht vor dem BVerfG erhoben worden sei, sei nur generell und ohne das letztlich im vorliegenden Fall bewerten zu können, darauf hingewiesen, dass es wie bei einer Verfassungsbeschwerde auch bei einer Beschwerde beim EGMR das Subsidiaritätsprinzip und dort auch den Grundsatz der horizontalen und vertikalen Rechtswegerschöpfung gibt⁴⁹⁾. Danach ist i. d. R. nicht nur der gesamte innerstaatliche Rechtsweg in allen Instanzen einschließlich des BVerfG vor einer Beschwerdeerhebung beim EGMR zu durchlaufen (außer es lässt sich darlegen, dass eine weitere Rechtswegerschöpfung keine Erfolgsaussichten verspricht, vgl. dazu nochmals das Prüfschema zur Zulässig-

keit einer Beschwerde in diesem Heft Seite 83), sondern muss auch materiell den nationalen Gerichten zunächst die Chance gegeben werden, der Konventionsverletzung selbst abzuwehren. Dafür ist es grundsätzlich erforderlich, dass – zumindest sinngemäß – die Rügen, die in der Beschwerde beim EGMR erhoben wurden, bereits im nationalen Verfahren geltend gemacht wurden. Insoweit neigt aber der Gerichtshof keiner förmlichen Betrachtung zu. Es genügt grundsätzlich, dass sinngemäß die Rügen vorgetragen werden, also sinngemäß deutlich wird, dass eine Verletzung von Eigentumsrechten bzw. eine Ungleichbehandlung geltend gemacht wird. Dabei ist es grundsätzlich nicht erforderlich, die verletzten Konventionsrechte schon im nationalen Verfahren überhaupt zu bezeichnen. Eine Ausnahme gilt allenfalls dann, wenn die Konvention Rechte schützt, die im nationalen Recht nicht geschützt sind, was im Bereich des hier tangierten Eigentumsschutzes und des Diskriminierungsverbots allerdings ja nicht der Fall ist. Ob und inwieweit der jeweilige Beschwerdeführervortrag im nationalen Verfahren diesen Anforderungen genügt, kann mangels Kenntnis dieses Vortrages nicht beurteilt werden. Der Entscheidung des Gerichtshofs ist immerhin zu entnehmen, dass er den Schwerpunkt der Prüfung im Bereich des Art. 1 1. ZP sieht, indem er detailliert den entsprechenden Vortrag dort wiedergibt, während er bei Art. 14 EMRK nur eine knappe Zusammenfassung liefert.

Eine mögliche Entscheidung des Gerichtshofs ist in diesem Fall als völlig offen zu bezeichnen. Insbesondere ist es schwierig zu bewerten, wie der Gerichtshof mit einer im Fokus der Beschwerde stehenden Auslegungsfrage nationalen Rechts umgeht, die vom BVerfG und vom BVerfG offensichtlich in unterschiedlicher Form bewertet wird. Es kann nach den o. g. Grundsätzen für die Frage des Eingriffs in ein Eigentumsrecht im Sinne des Art. 1 1. ZP ganz entscheidend sein, ob man mit der Bundesregierung annimmt, § 30 a Abs. 1 Satz 1 VermG habe in seiner ursprünglichen Form die sich aus dem deutsch-amerikanischen Abkommen ergebenden Ansprüche der Bundesregierung gar nicht tangiert, was allerdings wohl aus dem Wortlaut dieser Norm selbst kaum abgeleitet werden kann, und wogegen immerhin die entsprechende Auffassung des Bundesrats, aber auch die Interpretation des § 30 a Abs. 1 Satz 1 VermG des Bundesverwaltungsgerichts spricht, oder ob man mit den Beschwerdeführern, die sich auf die beiden letzteren Aspekte stützen können, annimmt, der deutsche Gesetzgeber habe im Nachhinein diese Frist wieder eröffnet.

49) vgl. nochmals das in Fn. 3 zitierte Prüfschema des Autors

Ginge man an dieser Stelle zunächst von einer bestehenden Eigentumsposition i. S. d. Art. 1 1. ZP aus, so wäre in diese jedenfalls aufgrund eines Gesetzes, nämlich durch die Einführung des § 30 a Abs. 1 Satz 4 VermG mit dem Vermögensrechtsbereinigungsgesetz vom 20. Oktober 1998 eingegriffen worden.

Bei der Frage, inwieweit dieser Eingriff im öffentlichen Interesse stand, wird zunächst wieder der weite Gestaltungsspielraum des nationalen Gesetzgebers bei der Ausgestaltung seiner Normen zu berücksichtigen sein, aber auch das konkret dargelegte Interesse der Bundesregierung an einer Ermöglichung der

Durchsetzung der Restitutionsansprüche als Ausgleich für die in erheblicher Höhe geleisteten Zahlungen im deutsch-amerikanischen Abkommen.

Nähme man an, dass insoweit der Eingriff im öffentlichen Interesse lag, wäre als nächstes im Bereich der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu fragen, ob dem Beschwerdeführer eine einseitige Belastung auferlegt wird. Hier sind, wie erläutert, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs alle Umstände des Falles zu berücksichtigen. Dabei könnte es eine Rolle spielen, wenn die Beschwerdeführer, entsprechend der Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts, mit Ablauf der Frist des 31. Dezember 1992 zunächst von einer nicht mehr durch vermögensrechtliche Ansprüche beeinträchtigten geschützten Eigentumsposition hätten ausgehen müssen. Auch an dieser Stelle könnte also wiederum die hier nicht prognostizierbare Einschätzung des Gerichtshofs maßgeblich sein, ob dieser sich der Auffassung des BVerwG oder des BVerfG zu diesem Themenkomplex anschließt. Maßgeblich könnte im Weiteren werden, dass entsprechend der oben dargelegten Grundlinie des Gerichtshofs ein Eingriff in Eigentum grundsätzlich durch angemessene Entschädigung kompensiert werden muss. Zwar gilt bei der Ausgestaltung von Entschädigungsregelungen insbesondere für vor Inkrafttreten der Konvention geschehenes Enteignungsrecht ein weiter Ermessensspielraum. In der vorliegenden Fallkonstellation kann aber nicht übersehen werden, dass es sich hier nicht um Entschädigungszahlen für vor Inkrafttreten der Konvention geschehenes Enteignungsrecht handelt. Vielmehr geht es darum, dass würde man sich der Sicht des BVerwG anschließen, die Beschwerdeführer aus ihrer Warte spätestens ab dem 31. Dezember 1992 restitutionsfreies und mithin unbelastetes originäres Voll-eigentum inne hatten, in das bei dieser Sicht der Dinge dann erst Jahre später durch Einführung des § 30 Abs. 1 Satz 4 VermG eingegriffen worden ist. Sieht man das so, könnte das den Ermessensspielraum bei der Bemessung einer Entschädigung reduzieren. Auch an dieser Stelle kann also die hier nicht prognostizierbare Einschätzung des Gerichtshofs entscheidend sein, ob der Gerichtshof sich auf die Position des BVerfG (Klarstellung) oder die des BVerwG (nachträgliche Wiedereröffnung der Frist) stellt. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung des Eingriffs ist aber grundsätzlich auch das Verhalten der Beschwerdeführer nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs mit zu beurteilen. Insoweit würde es auch auf den mangels hinreichender Sachverhaltskenntnis hier nicht zu bewertenden Aspekt ankommen, inwieweit die Beschwerdeführer gesetzte Fristen zur Erlangung einer Entschädigungsleistung eingehalten oder nicht eingehalten hat. Allerdings könnte sich ggf. auch ungeachtet dessen grundsätzlich die Frage der Angemessenheit einer solchen Entschädigung stellen.

Grundeigentum-Verlag GmbH | Fax-Nr. 030/411 30 25

Ja, ich möchte ein Patenabonnement bestellen für

Name, Vorname:

Firma:

Straße/Hausnr.:

PLZ/Ort:

Die Jahresrechnung für o. g. Patenabonnement schicken Sie bitte an:

Kundennummer:

Name, Vorname:

Firma:

Straße/Hausnr.:

PLZ/Ort:

Telefon/Telefax: /

Ich habe davon Kenntnis genommen, daß dieser Auftrag schriftlich innerhalb einer Woche nach Eingang dieser Bestellung bei meiner Buchhandlung oder beim GRUNDEIGENTUM-VERLAG GmbH, Potsdamer Straße 143, 10783 Berlin, widerrufen werden kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Datum des Poststempels).

x
Datum

x
Unterschrift

Bitte senden Sie ein kostenloses Ansichtsexemplar an

Name:

Vorname:

Firma:

Straße/Hausnr.:

PLZ/Ort: